

Satzung der Demenzfreundlichen Kommune Lichtenberg e.V.

Fassung der Änderung vom 29.01.2013

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

§ 1 Nr. 1 Der Verein führt den Namen „Demenzfreundliche Kommune Lichtenberg e.V.“.

§ 1 Nr. 2 Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.

§ 1 Nr. 3 Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Berlin Charlottenburg eingetragen.

§ 1 Nr. 4 Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

§ 2 Nr. 1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Altenhilfe sowie des öffentlichen Gesundheitswesens nach § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 Abgabenordnung.

§ 2 Nr. 2 Der Verein „Demenzfreundliche Kommune Lichtenberg“ hat sich zum Ziel gesetzt, die Lebensbedingungen für Menschen mit Demenz zu verbessern. Um dieses Ziel zu verfolgen, schafft und bietet der Verein einen Rahmen zur Wahrnehmung zivilgesellschaftlicher Verantwortung. Demenz stellt eine der großen gesundheitspolitischen und kulturellen Herausforderungen dar, die es anzunehmen gilt - gemeinsam mit den Erkrankten, den Angehörigen, den verantwortlichen Akteuren und der Gesellschaft insgesamt.

§ 2 Nr. 3 Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- Förderung eines berufsgruppenübergreifenden Diskurses, um die Versorgung demenziell Erkrankter langfristig zu sichern (z.B. durch regelmäßige Arbeitsgruppentreffen, aktive und kontinuierliche Vernetzung der Akteure im stationären und ambulanten Bereich, Ermöglichung und Förderung eines regelmäßigen Austausches zur Verbraucherkompetenz sowie Unterstützung beim Transfer von Ergebnissen aus wissenschaftlichen Untersuchungen und Studien)
- Förderung der Zusammenarbeit und des Informations- und Erfahrungsaustausches aller an der Versorgung von Menschen mit Demenz beteiligten Institutionen, Berufsgruppen, ehrenamtlich Tätigen und Angehörigen, um Versorgungslücken zu schließen
- Initiierung von und Beteiligung an Aktionen zur Verbesserung der sozialen Teilhabe und des Wohlbefindens von Menschen mit Demenz (Beratungstage, Informationsangebote, gemeinwesenorientierte Begegnungsangebote)
- Schaffung von niedrigschwelligen kunst- und bewegungstherapeutischen Angeboten, für ein selbstgestaltetes aktives Alter und zur Vorbeugung von Vereinsamung
- Entwicklung und Kommunikation von Leitbildern für „Leben mit Demenz“

- Vorschläge und deren Umsetzung für mehr gesellschaftliche Teilhabe für Demenzkranke
- Vorschläge und deren Umsetzung für mehr Lebensqualität für Menschen mit Demenz
- Information der Öffentlichkeit (z.B. durch Schulungsveranstaltungen, Internetpräsenz für Betroffene und deren Angehörige, Kolloquien, Nutzung bezirklicher Publikationen, Entwicklung einer Broschüre, Durchführung von Fachtagungen)
- Aktive Zusammenarbeit mit anderen steuerbefreiten Einrichtungen oder Körperschaften des öffentlichen Rechts zur Verwendung zu steuerbegünstigten Zwecken, die ähnliche Ziele verfolgen

§ 3 Selbstlosigkeit

§ 3 Nr. 1 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Nr. 2 Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

§ 3 Nr. 3 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

§ 4 Nr. 1 Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und juristische Person des öffentlichen und privaten Rechts werden, die bereit ist, die Ziele und Zwecke des Vereins zu unterstützen.

Für Mitglieder, die hauptamtlich Beschäftigte beim Verein sind, ruht für die Dauer ihrer Beschäftigung das aktive und passive Wahlrecht.

§ 4 Nr. 2 Als fördernde Mitglieder können natürliche sowie juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts aufgenommen werden. Diese haben kein Stimmrecht.

§ 4 Nr. 3 Ehrenmitglieder sind ordentliche Mitglieder, die von der Verpflichtung zur Beitragsleistung befreit sind.

§ 4 Nr. 4 Die Mitgliedschaft ist beim Vorstand schriftlich zu beantragen.

§ 4 Nr. 5 Über den Antrag auf Aufnahme entscheidet der Vorstand.

§ 4 Nr. 6 Über die Anträge auf Erwerb der Mitgliedschaft oder Ehrenmitgliedschaft entscheidet der Vorstand. Abgelehnte Anträge sind zu dokumentieren.

§ 4 Nr. 7 Die Mitgliedschaft endet

a) durch Austritt

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.

b) Ausschluss

Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat, kann es durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw.

Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste ordentliche Mitgliederversammlung entscheidet.

c) Streichung

Ein Mitglied kann von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit dem Beitrag für das Kalenderjahr im Rückstand bleibt. Die Streichung darf erst dann erfolgen, wenn nach Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

d) durch Tod oder durch Auflösung der juristischen Person.

§ 5 Beiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Beirat

§ 7 Mitgliederversammlung

§ 7 Nr. 1 Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.

§ 7 Nr. 2 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 10 Prozent der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.

§ 7 Nr. 3 Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden, bei Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Versendung von Einladungen per E-Mail ist ebenfalls zulässig.

§ 7 Nr. 4 Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer, die

weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.

Die Mitgliederversammlung entscheidet auch über:

- a) Wahl, Abwahl und Entlastung des Vorstands
- b) An- und Verkauf sowie Belastung von Grundbesitz
- c) Beteiligung an Gesellschaften
- d) Aufnahme von Darlehen
- e) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Mitglieds- und Förderbeiträge
- f) Satzungsänderungen
- g) Auflösung des Vereins

§ 7 Nr. 5 Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend ist. Kommt keine beschlussfähige Mitgliederversammlung zustande, wird mit der gleichen Tagesordnung mit einer Frist von 14 Tagen eingeladen. Diese Mitgliederversammlung ist dann unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

§ 7 Nr. 6 Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 7 Nr. 7 Jedes ordentliche Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann eine andere Person schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Jedes ordentliche Mitglied bzw. Bevollmächtigter darf nicht mehr als eine fremde Stimme vertreten.

§ 8 Der Vorstand

§ 8 Nr. 1 Der Vorstand besteht i. S. d. § 26 BGB besteht aus 3-5 Mitgliedern:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Schriftführer
- d) dem Kassenwart
- e) dem Beauftragten für Öffentlichkeitsarbeit

§ 8 Nr. 2 Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt, davon der 1. Vorsitzende oder im Vertretungsfall der 2. Vorsitzende.

§ 8 Nr. 3 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Vorsitzende wird von der Mitgliederversammlung in einem besonderen Wahlgang bestimmt.

§ 8 Nr. 4 Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.

§ 8 Nr. 5 Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind.

§ 8 Nr. 6 Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
- b. die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- c. Aufstellung eines Haushaltsplanes und Arbeitsprogramms für ein neues Geschäftsjahr, spätestens bis Ende März des Geschäftsjahres
- d. Erstellung des Jahresberichtes
- e. Beschlussfassung über Aufnahmeanträge, Ausschlüsse von Mitgliedern gem. § 4 Nr. 7 dieser Satzung
- f. Buchführung über Einnahmen und Ausgaben des Vereins

§ 8 Nr.7 Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen Geschäftsführer bestellen. Dieser ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.

§ 8 Nr. 8 Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens zwei Mal jährlich statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch den Vorsitzenden, bei Verhinderung durch den Stellvertreter schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 14 Tagen sowie Beifügung der Tagesordnung. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn satzungsgemäß eingeladen wurde und mindestens drei Vorstandmitglieder – darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende anwesend sind.

§ 8 Nr. 9 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Beschluss als abgelehnt.

§ 8 Nr. 10 Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem Vorsitzenden zu unterzeichnen. Bei der nächsten Vorstandssitzung wird der Beschluss von den anderen Vorstandsmitgliedern gegengezeichnet.

§ 8 Nr. 11 Die Vorstandsmitglieder können eine im Verhältnis zu ihren Aufgaben angemessene Entschädigung erhalten, die von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.

§ 9 Beirat

Der Vorstand ist berechtigt zur Förderung der Vereinsziele natürliche Personen sowie juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts einzeln oder im Gremium als Beiräte mit beratender Funktion zu berufen.

§ 10 Änderung des Zwecks und Satzungsänderung

§ 10 Nr. 1 Für die Änderung des Vereinszwecks und für Satzungsänderungen ist eine 3/4-Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.

§ 10 Nr. 2 Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 11 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen erfassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer der Sitzung zu unterzeichnen.

§ 12 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

§ 12 Nr. 1 Im Falle der Auflösung sind die im Amt befindlichen Vorstandmitglieder die Liquidatoren.

§ 12 Nr. 2 Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

§ 12 Nr. 3 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Deutsche Alzheimer Gesellschaft e.V., Berlin die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Vorstehender Satzungsinhalt (Änderung, der Satzung vom 26.09.2013) wurde vom Vorstand am 29.01.2013 beschlossen.

Berlin, 29.01.2013

Unterschrift 1. Vorsitzender

Unterschrift 2. Vorsitzender

Unterschrift Schriftführerin